Standesamt Mitte von Berlin 2
Anschrift 2
Kontakt 2
Barrierefreie Zugänge 2
Öffnungszeiten 2
Nahverkehr 2
Sonstige Hinweise zum Standort 2
Zahlungsmöglichkeiten 2
Namensrechtliche Erklärungen - Rechtswahlerklärung für ein Kind abgeben 3
Voraussetzungen 3
Erforderliche Unterlagen 3
Gebühren 4
Rechtsgrundlagen 4
Weiterführende Informationen 4
Hinweise zur Zuständigkeit 4

Standesamt Mitte von Berlin

Bezirksamt Mitte

Anschrift

Parochialstr. 3
10179 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 115
Informationen zum 115 Service-Center: https://www.berlin.de/115/
Fax: (030) 9018-24353
Internet:
http://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/
E-Mail: standesamt@ba-mitte.berlin.de

Barrierefreie Zugänge

Barrierefreier Zugang über Hofeinfahrt Jüdenstraße ist derzeit durch eine Baustelle stark eingeschränkt. Es müssen Bordsteinkanten überwunden werden, um zum Fahrstuhl zu kommen.

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Nahverkehr

S-Bahn
S Jannowitzbrücke: S5, S7, S75, S9 S Alexanderplatz: S5, S7, S75, S9
U-Bahn
U Klosterstrasse: U2 U Jannowitzbrücke: U8 U Alexanderplatz: U8, U5
Bus
Berliner Rathaus: M48, 248 S+U Alexanderplatz: TXL, 100, 200

Sonstige Hinweise zum Standort

Verbindungen von Alexanderplatz und Jannowitzbrücke sind mit ca. 7 min. Fußweg verbunden.

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

Namensrechtliche Erklärungen - Rechtswahlerklärung für ein Kind abgeben

Entgegennahme einer Namenserklärung

Voraussetzungen

- **Ein Elternteil ist (auch) ausländischer Staatsangehöriger.**
- **Erklärende / beteiligte Personen**
  Beide sorgeberechtigte Eltern beziehungsweise der allein sorgeberechtigte Elternteil. Ist das Kind bereits 14 Jahre alt, ist seine Anwesenheit erforderlich, weil es seine eigene Erklärung abgeben muss. Die Erklärung des Kindes bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- **Dokumente in deutscher Sprache**
  - Sollten die erforderlichen Unterlagen / Urkunden nicht in deutscher Sprache vorliegen, so müssen diese durch eine/n in Deutschland beeidigte/n Dolmetscher/in übersetzt werden (unter "Weiterführende Informationen").
  - Für einige Länder ist zudem eine Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation) erforderlich. Die Apostille (von der zuständigen Heimatbehörde im Heimatland ausgestellt) oder die Legalisation (von der deutschen Botschaft ausgestellt) muss direkt auf dem Original angebracht oder damit verbunden sein (mehr unter "Weiterführende Informationen").
  - Bei Urkunden, die im Original in arabisch, griechisch, hebräisch oder kyrilisch ausgestellt wurden, muss die Übersetzung von Personennamen (wie Vor- und Familiennamen, Geburtsnamen) zwingend nach den Transliterationsnormen (ISO 9-1995 / ISO 843 / DIN 31634 / ELOT 734 usw.) erfolgen.
- **Dokumente im Original**
  Sämtliche erforderliche Unterlagen/ Urkunden müssen dem zuständigen Standesamt grundsätzlich im Original vorliegen. Urkunden dürfen nicht verändert und/oder perforiert/laminiert werden.
- **ggf. beeidigter Dolmetscher**
  Sind die Erklärenden deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist ein beeidigter Dolmetscher auf Veranlassung der Erklärenden hinzu zu ziehen.
- **ggf. weitere Dokumente**
  Die Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Dokumente können benötigt werden. Sollte ein Elternteil oder beide eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, so ist eine Beratung beim zuständigen Standesamt hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen sowie der Familiennamensführung empfehlenswert.

Erforderliche Unterlagen

- **gültige und unterschriebene Personalausweise oder Reisepässe (im Original)**
- **Geburtsurkunde Kind**
- **Geburtsurkunden der Eltern**
- **ggf. Eheurkunde der Eltern oder Vaterschaftsanerkennung ggf. mit**

Sorgeerklärung
- **Negativbescheinigung vom Jugendamt**
  wenn ein Elternteil allein sorgeberechtigt ist

Gebühren

- 25,00 Euro: Namenserklärung
- 30,00 Euro: ggf. Eidesstattliche Versicherung
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) § 45 - Erklärungen zur Namensführung des Kindes**
  (https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__45.html)
- **Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) Artikel 10 Abs. 3 - Name**
  (https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG031801377)
- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 9 - Gebührenfestsetzung**
  (https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PStGAV+BE+%C2%A7+9&psml=bsbeprod.psml&max=true)

Weiterführende Informationen

- **Verzeichnis zugelassener beeidigter Übersetzer/innen und Dolmetscher/innen**
  (https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/)

Hinweise zur Zuständigkeit

- **Standesamt, in dem die Geburt registriert ist**: für Beurkundung/Registrierung der Geburt in Berlin
- **Wohnsitzstandesamt**: in allen anderen Fällen
- **Standesamt I in Berlin**: bei Geburt und Wohnsitz im Ausland